

RS Vwgh 1990/6/7 AW 90/17/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.1990

Index

L34002 Abgabenordnung Kärnten
L82002 Bauordnung Kärnten
10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212 impl;
BauO Krnt 1969;
LAO Krnt 1983;
VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Aufschließungsbeitrag und Nichterteilung einer Stundung hinsichtlich dieser Abgabe - Ein Bescheid, der die Stundung einer Abgabenschuldigkeit ablehnt, ist einem Vollzug nicht zugänglich und fehlt es daher an einer Rechtsvoraussetzung für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (Hinweis B 30. Juli 1987, AW 87/17/0036).

Schlagworte

Vollzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990170013.A01

Im RIS seit

11.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at